

Wir setzen uns ein für Naturschutz und Naturerlebnis im Amt Sandesneben-Nusse und Umgebung

Natur Plus e.V. Panten c/o Janett Däkena Dörpstraat 50 23898 Duvensee

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
des Landes Schleswig-Holstein
– Landesplanungsbehörde, Referat IV 64 –
Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Duvensee, 9. September 2024

Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 -Änderung Kapitel 4.5.1 (Entwurf Juni 2024)

**Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.
Hier: Stellungnahme zu den Potenzialflächen in der Umgebung des Duvenseer Moores**

Sehr geehrte Dame,
sehr geehrter Herr,

der Verein Natur Plus e.V. Panten nimmt zu der im Betreff genannten Teilfortschreibung "Windenergie an Land" des Landesentwicklungsplans wie folgt Stellung:

Wir begrüßen ausdrücklich den Beitrag der schleswig-holsteinischen Landesregierung zur Umsetzung der Energiewende. Es ist uns bewusst, dass die Ausweisung von Potenzialflächen und später von Vorrangflächen von essenzieller Bedeutung für dieses Vorhaben ist. Den methodischen Ansatz, der für die Ermittlung von Potenzialflächen gewählt wurde, halten wir für gangbar, sofern Naturschutzbefangenheit in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Wir erkennen an, dass diese Auswahl eine schwierige Aufgabe darstellt. Als Verein mit einem 27-jährigen Einsatz für den Naturschutz im Amt Sandesneben-Nusse im Kreis Herzogtum Lauenburg können wir jedoch nicht umhin auch Kritik an den vorliegenden Entwürfen zur Teilfortschreibung zu üben, da regionale Besonderheiten nicht in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Eine Umsetzung der Planungen in einem avifaunistisch so bedeutenden Gebiet wie der Region rund um das Duvenseer Moor hätte zur Folge, dass wir gefährden, was wir doch eigentlich mit der Energiewende bewahren wollen, nämlich eine zwar stark belastete aber punktuell einigermaßen intakte Natur mit einem vielfältigen Arteninventar. Wir kommentieren im Folgenden ausgewählte Grundsätze und Ziele, wobei wir uns auf die Besonderheiten unserer Umgebung im Kreis Herzogtum Lauenburg konzentrieren und in der weiteren Diskussion auf einen der Hotspots in unserer Region, dem Duvenseer Moor, detaillierter eingehen.

Grundsätzliches zu den Grundsätzen in diesem Planungsverfahren

Es hat einige Zeit gebraucht bis wir verstanden haben, dass die sogenannten Grundsätze nur einen groben Rahmen oder Leitplanken für die Planung darstellen. Grundsätze sind verhandelbar,

abwägbar und können je nach Bedarf in die eine oder andere Richtung "ausgelegt" werden. Sie sind interpretierbar und somit auch formbar. Wenn ein Grundsatz nicht die Bedingungen bietet ein angestrebtes Ziel zu erreichen, wird er "weichgespült". Er bleibt ein Grundsatz, aber es wird nicht nach seinem ursprünglichen Sinn gehandelt. Er wird verwässert, abgeschwächt und uminterpretiert. Galten gestern noch Abstände zu einem Milan-Horst von 1.500 m gilt ab sofort nur noch ein Abstand von 1.000 m. Sicherlich, es bleibt ein Abstand zwischen WEA und dem Horst, aber dieser Abstand wird so ausgelegt, dass mehr Potenzialflächen ausgewiesen werden können als mit dem Gebot des größeren Abstands. Natur wird auf dem Altar der Energiewende geopfert. Wieviel ist dieses Verfahren wert, wenn die naturschutzfachlichen Grundsätze nichts als eine einzige Knetmasse darstellen, die in eine beliebige Form gebracht werden kann? Wir nehmen die Antwort vorweg: Nichts ist das Verfahren wert. Nichts und wieder nichts! Es ist eine einzige Farce, eine Beruhigungspille für besorgte Menschen, wenn nicht sogar nur ein Placebo für die Öffentlichkeit.

Zu 2 Z Naturschutzgebiete und Umgebungsbereiche

Das Ziel 2 Z weist folgende Schutzkategorien aus, in denen keine WEA errichtet werden dürfen:

- Naturschutzgebiete (NSG) gemäß § 23 BNatschG in Verbindung mit § 13 LNatschG;
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12a Absatz 3 LNatSchG als NSG einstweilig sichergestellt sind;
- Gebiete, für die nach § 12a Absatz 2 LNatSchG das Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet ist;
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen.

Zudem wird festgelegt, dass die Errichtung von raumbedeutsamen WEA innerhalb eines Abstandes von 100 m von diesen Gebieten unzulässig ist.

Mit Naturschutzgebieten können unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Dabei ist es ein Unterschied, ob etwa der Schutz eines Borstgrasrasens als Schutzzweck definiert ist oder der Schutz von Wiesenbrütern und rastenden Großvögeln - mit mehreren tausend Individuen - im Vordergrund steht. Daher sehen wir es als kritisch an NSGs einheitlich mit einem Abstandsbereich zu WEA von 100 m zu versehen.

Wir schlagen deshalb eine Abstandsregelung vor, die vom Schutzzweck der Gebiete mit den vorgenannten Schutzkategorien abgeleitet ist.

- Primärer Schutzzweck botanische Belange: 100 m
- Primärer Schutzzweck Brutgebiet von Wiesenvögeln: Gemäß "Neuem Helgoländer Papier"
- Primärer Schutzzweck Brut- und Rastgebiet von Großvögeln: Gemäß "Neuem Helgoländer Papier"

Zu 6 Z Wälder und Umgebungsbereiche

In den Wäldern der hier betrachteten Region Duvensee und Umgebung brüten regelmäßig Kraniche. Diese führen ihre Jungen auch in die ruhigen landwirtschaftlichen Flächen, die an die Wälder anrainen. Rotierende WEA in waldnaher Aufstellung würden diese Vögel vergrämen.

Milane und die in unserer Region ansässigen Seeadler brüten vorzugsweise in der Randzone von Wäldern auf alten Bäumen. Wenn für WEA ausgewiesene Flächen bis auf 30 m an diese Wälder heranrücken und WEA sehr nah an den Wäldern aufgestellt würden, so nähme man in Kauf diese Greifvögel bei Flügen zur Nahrungssuche hochgradig zu gefährden.

Weiterhin sind Waldränder ebenfalls bevorzugte Brutbereiche für eine Anzahl von Singvögeln, sowie ein bevorzugtes Jagdrevier von verschiedenen Fledermausarten. Dies wären bei waldnaher Aufstellung von WEA durch Schlag- oder Unterdruckwirkung ebenfalls erheblich gefährdet.

Wir halten daher einen Abstand von nur 30 m zwischen Windkraftflächen und Waldrändern für naturschutzfachlich unverantwortlich und plädieren daher für die Einhaltung eines Abstands von mindestens 200 m.

Zu 15 Z und G Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs

Das südliche Schleswig-Holstein - und damit insbesondere der Kreis Herzogtum Lauenburg - wird von einer der Hauptachsen des internationalen Kranichzugs berührt. Kraniche in hohen Individuenzahlen aus Norwegen und Schweden sowie aus Finnland und dem Baltikum treffen im Bereich Zingst in Mecklenburg-Vorpommern aufeinander und setzen gemeinsam ihren Flug in Richtung Frankreich und Spanien fort.

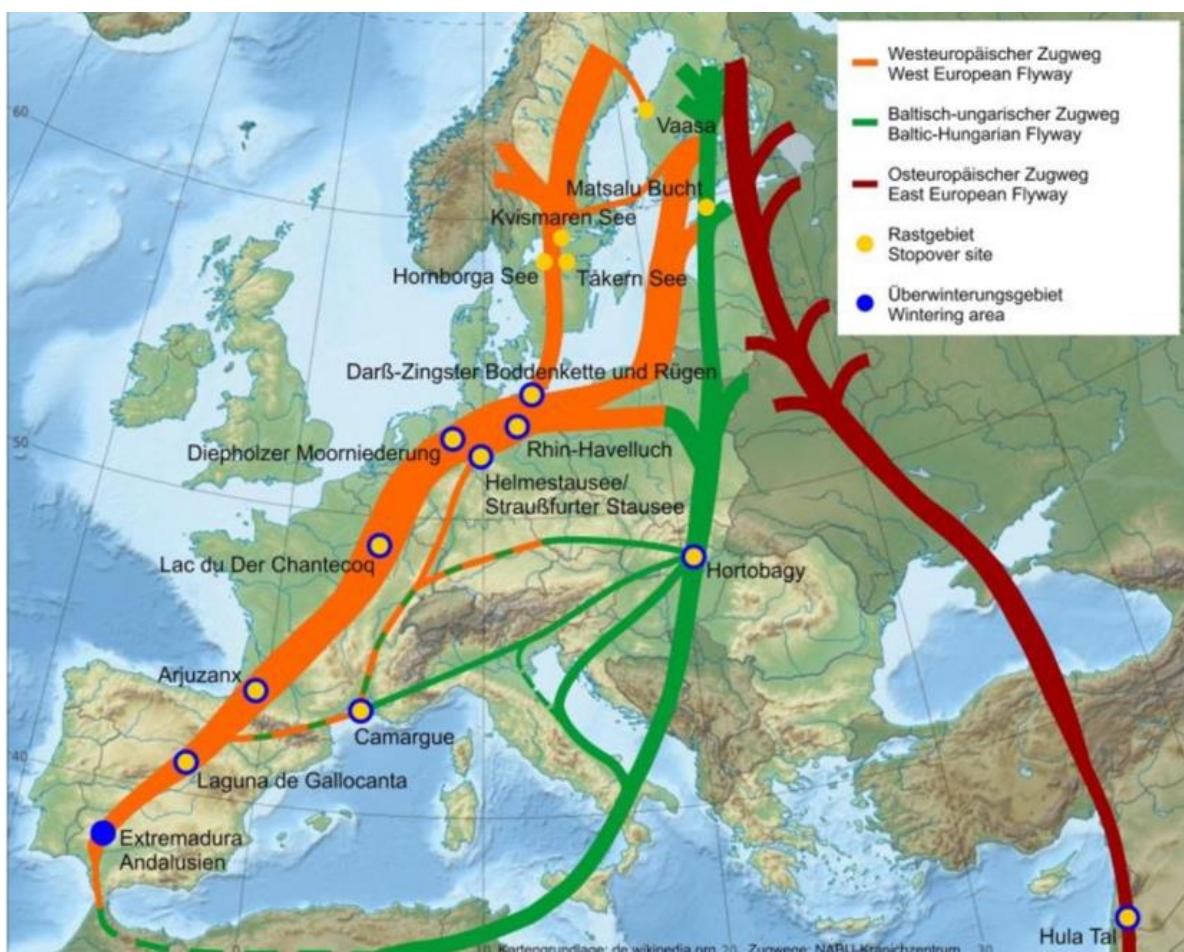


Abbildung 1: Kranichzugpfade in Europa (Quelle BUND)

Sie orientieren sich an der Küstenlinie von Mecklenburg-Vorpommern und folgen anschließend weiteren Landschaftsstrukturen in süd-westlichen Richtungen. Im Kreis Herzogtum Lauenburg sind diese Leitstrukturen der Große Ratzeburger See und der Elbe-Lübeck-Kanal mit seinen begleitenden Niederungen. Viele Trupps verlassen im Kreis Herzogtum-Lauenburg ihre "Reiseflughöhe" von ca.

2.000 Metern und rasten u.a. auf den abgeernteten Maisfeldern. Als Übernachtungsplätze dienen ihnen Teiche, flache Seen und überschwemmte Niederungen wie das Duvenseer Moor.

Diese Tatsache findet in der Karte *Entwurf Anlage 2 zu §1 LEPWindVO Karte Kapitel 4.5.1 Windenergie an Land* keinen Niederschlag. Wir bitten darum, diesen Umstand als Grundsatz zu formulieren, in die Karte aufzunehmen und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

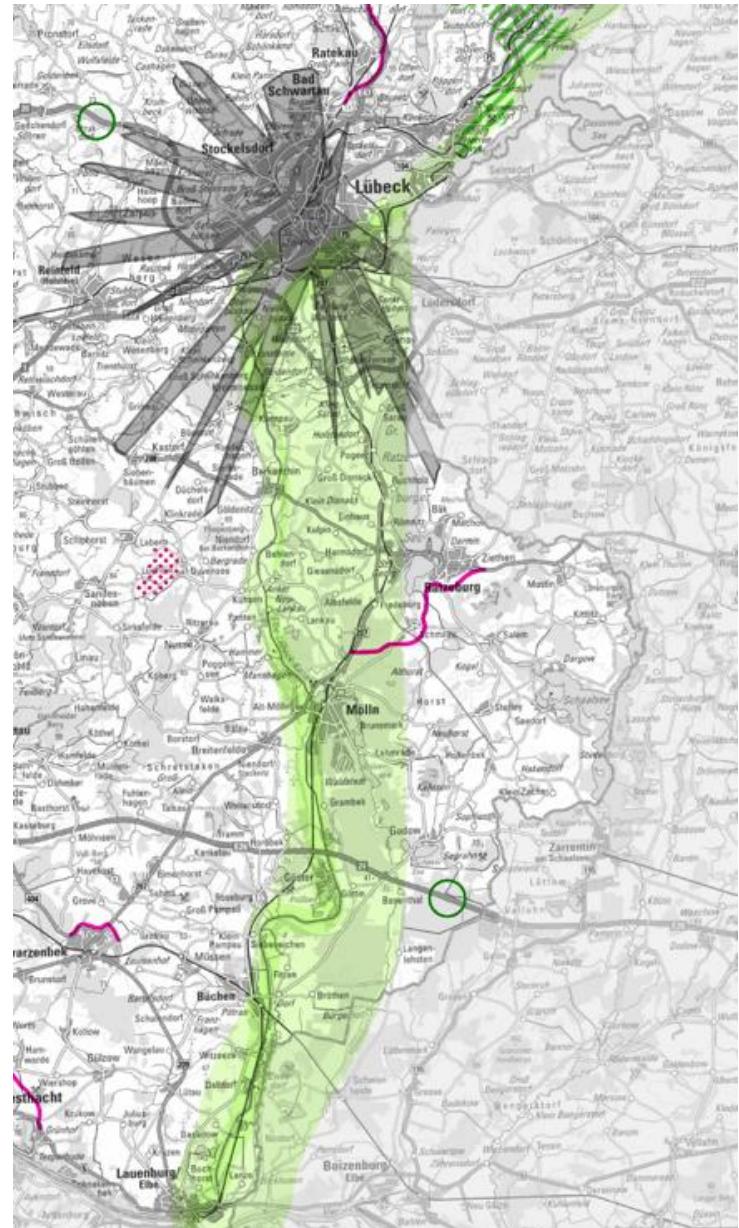


Abbildung 2: Kranichzug im Kreis Herzogtum Lauenburg (Grüne Markierungen Natur Plus e.V. Panten)

Brutplätze windkraftsensibler Großvögel

Die Abstände von WEA zu Horsten von Großvögeln wurden in den letzten Jahren immer weiter reduziert, wodurch das Risiko, dass diese Vögel in den Wirkungsbereich von Rotoren gelangen, erheblich vergrößert wurde. Die jetzt erfolgte weitere Reduzierung des Abstands zwischen WEA und Milanhorst auf 1000 m und auf 750 m zum Weißstorchhorst ist aus naturschutzfachlicher Sicht nur als ignorant zu bezeichnen.

Wir fordern daher die konsequente Einhaltung der Festlegungen des "Neuen Helgoländer Papiers", das einen Abstand von 1.500 m zu Milanhorsten und 1.000 m zu Weißstorchhorsten vorsieht. Mit ornitho.de steht eine Plattform zur Verfügung, um derartige Horste in der Landschaft zu identifizieren. Dabei ist zu beachten, dass solche Horste in der Regel als geschützte Beobachtung

eingegeben sind, die nur von einem eingeschränkten Personenkreis eingesehen werden können. Diese Plattform sollte zwingend als eine weitere Grundlage für die weiteren Planungen herangezogen werden.

Hotspot: Duvensee Niederung und Umgebung

Die Duvensee Niederung - enger gefasst auch als „Duvenseer Moor“ bezeichnet - im Kreis Herzogtum Lauenburg liegt in unmittelbarer Umgebung der Potenzialflächen zwischen den Ortschaften Lüchow, Labenz und Klinkrade einerseits sowie der Flächen zwischen Klinkrade, Dückelsdorf, Niendorf bei Berkenthin, Kühnsen und Duvensee OT Bergrade rund um den Fliegenberg andererseits. Die Duvensee Niederung umfasst eine großflächige, durch überwiegend extensive Grünlandnutzung geprägte ehemalige Seeniederung zwischen den Gemeinden Duvensee, Klinkrade, Labenz und Lüchow. Das Gebiet gilt als Schwerpunktbereich innerhalb der Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems und ist sowohl im Landschaftsrahmenplan (MUNF 1998) als auch im Landschaftsplan der Gemeinde Duvensee (LICHTIN 2007) als geplantes Naturschutzgebiet dargestellt.

In einem Schutzwürdigkeitsgutachten (JÖDICKE 2015) wurde sowohl die Schutzwürdigkeit als auch eine hohe Schutzbedürftigkeit der Duvensee Niederung festgestellt, die sich insbesondere aus der besonders hohen avifaunistischen Bedeutung als Brut- und Rastgebiet ableitet.

"Wenngleich einzelne charakteristische Brutvogelarten verschwunden sind bzw. nur noch unregelmäßig auftreten (z. B. Bekassine, Rotschenkel, Großer Brachvogel), weist das Gebiet mit seinen ausgedehnten, über weite Bereiche extensiv genutzten und durch verschiedene Feuchtestufen geprägten Grünlandflächen eine in Teilen noch artenreiche Wiesenvogelgemeinschaft mit Vorkommen von gefährdeten Arten auf (Kiebitz, Wachtelkönig, Feldlerche, Braunkohlchen, Wachtel). Für weitere an Grünland gebundene und im Umfeld brütende Arten, vor allem Großvogelarten, stellt das Gebiet ein essenzielles Nahrungshabitat dar (Rotmilan, Weißstorch, Kranich, Schleiereule).

Weiterhin hat sich das Gebiet zu einem herausragenden binnenländischen Rastplatz für Wasservögel, Limikolen und für den Kranich entwickelt. Die Funktion als Rast-, Nahrungs- und Schlafplatz für diese Artengruppen ist eng verknüpft mit den winterlichen Überstauungen vor allem im Bereich des ehemaligen Duvensees. Zudem werden aber auch andere Teile des Gebiets genutzt.

Für die genannten Gruppen Wiesenbrüter und Rastvögel besitzt das Gebiet überregionale Bedeutung, da hinsichtlich Größe und Artenspektrum vergleichbare Gebiete im Naturraum selten anzutreffen sind." (JÖDICKE 2015)

In Anlage 3 zu § 1 der LEPWindVO ist das Gebiet auf der Karte in Kapitel 3.3.2.2 als Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt, dargestellt. Seit Jahren kauft die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in der Duvensee Niederung mit öffentlichen Geldern Flächen an, um sie dem Naturschutz zuzuführen.

Das etwas abseits der Duvensee Niederung gelegene Waldgebiet Fliegenberg, um das sich mehrere ausgewiesenen Potenzialflächen gruppieren, sind an dort eingebetteten Tümpeln seit vielen Jahren Kranichbrutplätze etabliert. Außerdem wurde dort in einem ehemaligen Munitionsbunker vor einigen Jahren eine Fledermausunterkunft eingerichtet, die sehr gut von den Tieren angenommen wurde.

Die Potenzialfläche zwischen Lüchow, Labenz und Klinkrade ist direkt in die Duvensee Niederung eingebettet und grenzt unmittelbar an das potenzielle Naturschutzgebiet!

Während des Herbstzugs finden sich alljährlich und über mehrere Wochen Kraniche in hoher Stückzahl am Abend im Duvenseer Moor zum Übernachten ein. Individuenzahlen von mehr als 1.000 Tieren treten hierbei regelmäßig auf. Diese Kraniche fliegen am nächsten Morgen zur Nahrungssuche auf die abgeernteten Ackerflächen in die Umgebung der Duvensee Niederung in Richtung Niendorf bei Berkenthin, Göldenitz, Düchelsdorf, Labenz, Lüchow, Nusse, Koberg, Poggensee und Panten. Dabei werden auch regelmäßig die ausgewiesenen Windkraft-Potenzialflächen im Raum Lüchow/Labenz/Klinkrade sowie rund um den Fliegenberg in hohen Individuenzahlen überflogen. In der Dämmerung und bis nach Einbruch der Dunkelheit finden Flugbewegungen von Kranichen von den umliegenden Ackerflächen zurück zu den Übernachtungsplätzen im Duvenseer Moor statt, wobei wieder die besagten Potenzialflächen passiert werden.

Die im vorstehenden Absatz dargestellte tägliche Flugbewegung der Kraniche gilt sinngemäß auch für die in der Nähe der Duvensee Niederung bekannten Übernachtungsplätze Wehrenteich, Niederung zwischen Sierksfelde und Sandesneben, Hellmoor sowie den temporär genutzten Schlafplatz in der Senke an der Westseite des Fliegenbergs. Alle diese Schlafplätze befinden sich ebenfalls im Einzugsgebiet der ausgewiesenen Potenzialflächen.

Windkraftanlagen auf den im Entwurf dargestellten Potenzialflächen bergen ein hohes Risiko dafür, dass insbesondere Großvogelarten wie der Kranich auf ihren täglichen Flügen zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von umlaufenden Rotoren verletzt werden. Dies gilt ebenfalls für die auf dem Fliegenberg lebenden Fledermausarten, die sich bei der nächtlichen Nahrungssuche mehrere Kilometer von ihren Schlafplätzen entfernen und dabei auch die Potenzialflächen überfliegen.

Daher ist eine Ausweisung von Vorrangflächen sowie die Aufstellung von Windkraftanlagen in der Umgebung der Duvensee Niederung unvereinbar mit Naturschutzz Zielen. Die seit den 1980er Jahren anhaltenden und öffentlich geförderten Bemühungen um eine mögliche Unterschutzstellung der Duvensee Niederung, auch um Zugvögeln optimale Rastbedingungen zu erhalten, würden hierdurch konterkariert und ad absurdum geführt. Kraniche mit optimalen Rastbedingungen auf Staatskosten in die Duvensee Niederung zu locken, um sie in der Umgebung einem hohen Risiko auszusetzen durch Rotorschlag getötet zu werden, macht keinen Sinn. Die ausgewiesenen und hier angesprochenen Potenzialflächen rund um den Fliegenberg und im Bereich der Duvensee Niederung sollten deshalb aus den weiteren Planungen ausgeschlossen werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Natur Plus e.V. Panten

Für den Vorstand

gez. Klaus Däkena

Quellen:

JÖDICKE, K. (2015) Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Naturschutzgebiet „Duvenseer Moor“ im Kreis Herzogtum Lauenburg

LICHTIN, L. (2007): Landschaftsplan der Gemeinde Duvensee.- Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Gemeinde Duvensee, 197 S. + Kartenanhang.

MUNF (MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN) (Hrsg. 1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.- Kiel, 216 S. + Kartenanhang.